

TE Vwgh Erkenntnis 2017/9/7 Ra 2017/08/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verfassungsgerichtshof;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AlVG 1977 §56 Abs2;
B-VG Art18 Abs1;
B-VG Art83 Abs2;
BVwGG 2014 §6;
BVwGG 2014 §9 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z2;
VwGVG 2014 §13 Abs2;
1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 83 heute
2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968
5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler, den Hofrat Dr. Strohmayr, die Hofrätin Dr. Julcher sowie die Hofräte Mag. Berger und Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Sinai, über die Revision des Arbeitsmarktservice St. Pölten in 3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 10, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. Mai 2017, Zl. W164 2154314- 1/2E, betreffend Verlust der Notstandshilfe (mitbeteiligte Partei: G M in R), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes aufgehoben.

Begründung

1 Mit Bescheid vom 12. April 2017 hat das revisionswerbende Arbeitsmarktservice (im Folgenden: AMS) gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid vom 1. März 2017 betreffend Verlust der Notstandshilfe ausgeschlossen. 1 Mit Bescheid vom 12. April 2017 hat das revisionswerbende Arbeitsmarktservice (im Folgenden: AMS) gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid vom 1. März 2017 betreffend Verlust der Notstandshilfe ausgeschlossen.

2 Auf Grund der dagegen erhobenen (als Berufung bezeichneten) Beschwerde hat das Verwaltungsgericht mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis durch eine Einzelrichterin den erstgenannten Bescheid gemäß § 28 Abs. 1, 2 und 5 VwGVG ersatzlos behoben und damit zum Ausdruck gebracht, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu unterbleiben habe. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, die Vorsitzende eines Senates leite und führe gemäß § 9 Abs. 1 BVwGG das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürften keines Senatsbeschlusses. Die Entscheidung über eine Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung unterliege der Einzelrichterzuständigkeit. Im Rahmen der gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG vorzunehmenden Interessenabwägung seien die Interessen des (damaligen) Beschwerdeführers (und jetzigen Mitbeteiligten) am Erfolg seines Rechtsmittels gegen die berührten öffentlichen Interessen und die Interessen anderer Parteien abzuwägen. Es sei als erster Schritt zu prüfen, ob diese Interessen (gegenüber den Interessen des Mitbeteiligten) überwiegen. In einem zweiten Schritt sei zu prüfen, ob der vorzeitige Vollzug wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sei. Dies bedeute, dass den berührten öffentlichen Interessen oder den Interessen einer anderen Partei (als des Mitbeteiligten) ein derart gravierender Nachteil drohe, dass die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides dringend geboten sei. 2 Auf Grund der dagegen erhobenen (als Berufung bezeichneten) Beschwerde hat das Verwaltungsgericht mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis durch eine Einzelrichterin den erstgenannten Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz eins, 2, und 5 VwGVG ersatzlos behoben und damit zum Ausdruck gebracht, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu unterbleiben habe. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, die Vorsitzende eines Senates leite und führe gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BVwGG das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürften keines Senatsbeschlusses. Die Entscheidung über eine Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung unterliege der Einzelrichterzuständigkeit. Im Rahmen der gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG vorzunehmenden Interessenabwägung seien die Interessen des (damaligen) Beschwerdeführers (und jetzigen Mitbeteiligten) am Erfolg seines Rechtsmittels gegen die berührten öffentlichen Interessen und die Interessen anderer Parteien abzuwägen. Es sei als erster Schritt zu prüfen, ob diese Interessen (gegenüber den Interessen des Mitbeteiligten) überwiegen. In einem zweiten Schritt sei zu prüfen, ob der vorzeitige Vollzug wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sei. Dies bedeute, dass den berührten öffentlichen Interessen oder den Interessen einer anderen Partei (als des Mitbeteiligten) ein derart gravierender Nachteil drohe, dass die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides dringend geboten sei.

3 Im vorliegenden Fall seien über den seit 2013 arbeitslosen Mitbeteiligten bereits in der Vergangenheit rechtskräftig Ausschlussfristen verhängt worden. Der Mitbeteiligte habe bereits in der Vergangenheit einen Vereitelungstatbestand

des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erfüllt. Vor diesem Hintergrund sei das AMS zu Recht vom Vorliegen eines erheblichen Interesses der Versichertengemeinschaft an der Verhinderung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und von einer sachlich gebotenen Notwendigkeit einer generalpräventiven Maßnahme ausgegangen. Der nicht vertretene Mitbeteiligte habe es in seiner Beschwerde unterlassen, dem öffentlichen Interesse berücksichtigungswürdige eigene Interessen gegenüber zu stellen. Da er jedoch Beschwerde erhoben habe, sei davon auszugehen, dass er ein "relevantes Interesse daran haben wird, durch den Weiterbezug der Notstandshilfe seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können". Ein relevantes öffentliches Interesse stünde einem relevanten Interesse des Mitbeteiligten gegenüber.

4 § 13 Abs. 2 VwGVG fordere ausdrücklich und zusätzlich zum Bestehen eines relevanten (öffentlichen) Interesses das Bestehen von "Gefahr im Verzug". Für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels genüge es nicht, dass ein relevantes Interesse einer (anderen) Partei oder des öffentlichen Wohles an der vorzeitigen Umsetzung der angefochtenen Entscheidung bestehe. Das 4 Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG fordere ausdrücklich und zusätzlich zum Bestehen eines relevanten (öffentlichen) Interesses das Bestehen von "Gefahr im Verzug". Für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels genüge es nicht, dass ein relevantes Interesse einer (anderen) Partei oder des öffentlichen Wohles an der vorzeitigen Umsetzung der angefochtenen Entscheidung bestehe. Das

"genannte Interesse muss wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sein: Bei Aufschub der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung muss ein erheblicher Nachteil für die Partei oder ein gravierender Nachteil für das öffentliche Wohl drohen. Die Gefahr des gravierenden Nachteils muss für den Fall des Zuwartens konkret bestehen."

5 Das AMS habe das Interesse der Versichertengemeinschaft an einer Maßnahme zur Generalprävention mit dem Ziel der Verhinderung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ins Treffen geführt. Möglicherweise unberechtigt empfangene Geldleistungen könnten vom Mitbeteiligten mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit nachträglich nur mit Schwierigkeiten wieder eingebracht werden.

6 Damit zeige das AMS auf, dass es gelte, einer für die Allgemeinheit unerwünschten und die Versichertengemeinschaft zu Ungebühr belastenden schleichenden Entwicklung entgegenzuwirken. Nicht abzuleiten sei daraus aber, dass im konkreten Fall aus dem Eintritt der aufschiebenden Wirkung eine konkrete Gefahr für die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit oder die konkrete Gefahr einer unvertretbar hohen finanziellen Belastung der Versichertengemeinschaft ausgehen würde. Gefahr im Verzug iSd § 13 Abs. 2 VwGVG sei nicht gegeben. Es sei keinesfalls der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung auszusprechen gewesen. Die vom § 13 Abs. 2 VwGVG geforderte Interessenabwägung könne entfallen. 6 Damit zeige das AMS auf, dass es gelte, einer für die Allgemeinheit unerwünschten und die Versichertengemeinschaft zu Ungebühr belastenden schleichenden Entwicklung entgegenzuwirken. Nicht abzuleiten sei daraus aber, dass im konkreten Fall aus dem Eintritt der aufschiebenden Wirkung eine konkrete Gefahr für die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit oder die konkrete Gefahr einer unvertretbar hohen finanziellen Belastung der Versichertengemeinschaft ausgehen würde. Gefahr im Verzug iSd Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG sei nicht gegeben. Es sei keinesfalls der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung auszusprechen gewesen. Die vom Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG geforderte Interessenabwägung könne entfallen.

7 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision des AMS. Der Mitbeteiligte hat eine Revisionsbeantwortung erstattet.

8 Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

9 Das AMS bringt zur Zulässigkeit der Revision vor, die Frage, ob die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung durch einen Einzelrichter oder durch den Senat zu erfolgen habe, sei ungeklärt. Die deutliche Mehrheit der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes gehe von einer Einzelrichterzuständigkeit aus.

10 Das AMS zeigt damit eine Rechtsfrage auf, der iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist auch berechtigt. 10 Das AMS zeigt damit eine Rechtsfrage auf, der iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist auch berechtigt.

11 Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. 11 Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

12 Gemäß § 56 Abs. 2 AIVG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide einer regionalen Geschäftsstelle des AMS das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören. Der Tatbestand, aus dem sich die Senatszuständigkeit ableitet, stellt nur auf die beschneiderlassende Behörde und nicht etwa darauf ab, worüber sie entschieden hat. Die Regelung trägt dem Legalitätsprinzip iSd Art. 18 Abs. 1 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG Rechnung, wonach der Gesetzgeber insbesondere in Bezug auf die Behörden- und Gerichtszuständigkeit zu einer präzisen, strengen Prüfungsmaßstäben standhaltenden Regelung verpflichtet ist und eine Zuständigkeitsfestlegung klar und unmissverständlich sein muss (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0159). § 9 Abs. 1 BVwGG betrifft hingegen nur die der Entscheidung in der Hauptsache vorangehenden Beschlüsse. Gegenständlich ist (Haupt)sache die Beschwerde des Mitbeteiligten gegen den die aufschiebende Wirkung ausschließenden Bescheid der Revisionswerberin vom 12. April 2017. 12 Gemäß Paragraph 56, Absatz 2, AIVG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide einer regionalen Geschäftsstelle des AMS das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören. Der Tatbestand, aus dem sich die Senatszuständigkeit ableitet, stellt nur auf die beschneiderlassende Behörde und nicht etwa darauf ab, worüber sie entschieden hat. Die Regelung trägt dem Legalitätsprinzip iSd Artikel 18, Absatz eins, in Verbindung mit , Artikel 83, Absatz 2, B-VG Rechnung, wonach der Gesetzgeber insbesondere in Bezug auf die Behörden- und Gerichtszuständigkeit zu einer präzisen, strengen Prüfungsmaßstäben standhaltenden Regelung verpflichtet ist und eine Zuständigkeitsfestlegung klar und unmissverständlich sein muss vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0159). Paragraph 9, Absatz eins, BVwGG betrifft hingegen nur die der Entscheidung in der Hauptsache vorangehenden Beschlüsse. Gegenständlich ist (Haupt)sache die Beschwerde des Mitbeteiligten gegen den die aufschiebende Wirkung ausschließenden Bescheid der Revisionswerberin vom 12. April 2017.

13 Da das Bundesverwaltungsgericht entgegen § 56 Abs. 2 AIVG über die Beschwerde des Mitbeteiligten durch eine Einzelrichterin und somit nicht in der gesetzmäßigen Senatsbesetzung entschieden hat, war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes aufzuheben. 13 Da das Bundesverwaltungsgericht entgegen Paragraph 56, Absatz 2, AIVG über die Beschwerde des Mitbeteiligten durch eine Einzelrichterin und somit nicht in der gesetzmäßigen Senatsbesetzung entschieden hat, war das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes aufzuheben.

14 Auf das weitere Revisionsvorbringen war vor diesem Hintergrund nicht näher einzugehen.

Wien, am 7. September 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017080065.L00

Im RIS seit

27.09.2017

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at